

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)541

Vol. 1966/0127

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 541 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1965

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaates und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 541 endg.

BEGRÜNDUNG

Grundlagen des Vorschlags

Das vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (1) enthält einen besonderen Zeitplan für die Landwirtschaft; danach wird "zu Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe der Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten von Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten", gewährleistet.

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages legt die Kommission dem Rat ihren Vorschlag zur Durchführung dieser Bestimmung vor. Weiterhin besagt dieser Artikel, daß der Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der vorliegende Vorschlag steht an fünfter Stelle in der Serie der Maßnahmen zur Herstellung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft. Die beiden ersten sind die Richtlinien Nr. 63/261 vom 2. April 1963(2) über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft "im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben", und Nr. 63/262 vom 2. April 1963 (3) für "landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen". Die dritte Gruppe von Maßnahmen bilden zwei Richtlinienvorschläge über landwirtschaftliche Pachtverträge und das Recht auf Betriebswechsel in der Landwirtschaft. Diese Vorschläge sind dem Rat von der Kommission am 21. Januar 1965 überreicht worden. Die vierte Gruppe von Maßnahmen bilden zwei Richtlinienvorschläge über den Zugang zu den Genossenschaften und über den Zugang zu Krediten: Diese Vorschläge sind dem Rat von der Kommission am 21. Dezember 1965 vorgelegt worden.

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 62, S. 36/62

(2) " " " " " Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1323

(3) " " " " " Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1326/6

1. Allgemeine Bemerkungen

Da die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit die Gleichstellung der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates mit den Angehörigen des Aufnahme- staates mit sich bringt, muß diese Gleichbehandlung nach Maßgabe des vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossenen Allgemeinen Programms auf die verschiedenen Formen von Beihilfen für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausge- dehnt werden. So erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe direkte Beihilfen von staatlich überwachten oder staatlich geförderten Stellen. Die Art des land- wirtschaftlichen Betriebs, die Höhe des investierten Kapitals, aber auch der Familiencharakter erfordern mitunter eine von außen kommende Hilfe, zumal die Produktion betriebsfremden Ereignissen unterliegt, auf die der Betriebsleiter nur wenig Einfluß hat: so insbesondere die Witterungsverhältnisse, die zu be- trächtlichen Ertragsschwankungen und trotz Agrarmarktorganisation zu noch be- trächtlicheren Einkommensschwankungen führen können.

Diese Beihilfen werden in verschiedener Form gewährt: Geldleistungen, Sach- leistungen, technische Hilfe, wissenschaftliche Hilfe, soziale Hilfe und steuer- liche Vergünstigungen. Sie können entweder positiv als Subvention oder negativ als Steuervergünstigung oder Zinsvergütung gewährt werden. Die Verschiedenartig- keit dieser Beihilfen liefert die Erklärung für die Schwierigkeiten einer genaueren Erfassung. Die Kommission hat auf Wunsch des Rats und mit Rücksicht auf ihre Ver- pflichtungen aus dem Vertrag mit der Untersuchung der Beihilfen begonnen. Diese Studien (1) und die dem Rat vorgelegten Vorschläge wie auch die von diesem ge- faßten Beschlüsse - insbesondere Verordnung Nr. 26 - waren indessen in Verbin- dung mit den Vertragsartikeln über den Wettbewerb oder in Verbindung mit den Vertragsartikeln über die gemeinsame Agrarpolitik ausgearbeitet worden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit des Begünstigten beseitigt werden, wenn dieser Angehörige eines Mitgliedstaats ist und sich in einem anderen Mitgliedstaat als Landwirt niedergelassen hat. Obgleich die Kommission keine formelle Diskriminierung in den bisherigen Vorschriften festgestellt hat, müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, daß in der Verwaltungspraxis nicht etwa eine unterschiedliche Behandlung beibehalten wird.

(1) Siehe u.a. Studie der Generaldirektion Landwirtschaft über die staatlichen Bei- hilfen für Landwirte, die innerhalb der einzelnen Staaten zu- oder abwandern (Studie Nr. 22, Reihe Landwirtschaft, Brüssel 1966).

2. Besondere Bemerkungen

a) Während für die Begünstigten der Ratsrichtlinien über das Niederlassungsrecht - 63/261 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) und 63/262 (verlassene oder brachliegende Betriebe) - bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Formen von Beihilfen bereits die Inländergleichstellung gilt, wird den übrigen Landwirten, die Angehörige eines Mitgliedstaates sind und in einem anderen Mitgliedstaat bereits ansässig sind oder sich niederlassen wollen, dieses Recht möglicherweise verweigert, wodurch sie in eine benachteiligte Situation gegenüber den Angehörigen des Aufnahmestaates geraten, die die gleichen Tätigkeiten ausüben. Obgleich sich der Vorschlag auf Landwirte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind oder sich niederlassen, beschränkt, ist seine Zielsetzung insofern nicht weniger bedeutend, als eine Gleichbehandlung dieser Personen mit den Angehörigen des Aufnahmestaates erreicht werden soll. Hierzu wird vor allem die dem Rat von der Kommission vorgeschlagene Gleichstellung bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten von Krediten für den Fall ergänzt, daß die Kreditgewährung eine Beihilfe in Form einer eng mit dem Darlehensgeschäft verbundenen Zinsvergütung umfaßt.

b) Im Allgemeinen Programm sind die Fristen für den Zugang zu den Krediten (Beginn der dritten Stufe der Übergangszeit) und für den Zugang zu den Beihilfen (Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe) glücklicherweise nicht sehr weit auseinander festgelegt worden, denn die Unterscheidung zwischen den Begriffen Kreditgewährung und Beihilfengewährung, die die Folge des im Allgemeinen Programm vorgesehenen Zeitplans war, bei gemischten Geschäften einige Schwierigkeiten aufgeworfen hatte. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen diese Nachteile beseitigt werden, wie den ansässigen Landwirten auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, gleiche Finanzierungsbedingungen in der Landwirtschaft zu erhalten, wenn sie Angehörige eines Mitgliedstaates sind. Die im Allgemeinen Programm enthaltene Definition ist außerdem sehr weit gehalten, so daß auch Beihilfen in Form von Sachleistungen einbezogen werden können. Nicht möglich erschien es indessen der Kommission, in die Beihilfen die Leistungen der sozialen Sicherheit einzubeziehen, weil diese häufig das Ergebnis einer Versicherungsregelung sind. Alle diesbezüglichen Maßnahmen werden nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms am Ende der Übergangszeit geregelt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaates
und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den
verschiedenen Arten von Beihilfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der
Niederlassungsfreiheit (1), insbesondere auf Abschnitt IV, F, 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungs-
freiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im
Bereich der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere
Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt. Die fünfte
Gruppe der in diesem Zeitplan genannten Maßnahmen sieht vor, daß die Mit-
gliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Landwirte der anderen
Mitgliedstaaten zu Beginn des dritten Jahres der dritten Stufe den Zugang
zu den verschiedenen Arten von Beihilfen unter den gleichen Bedingungen
wie für Inländer gewährleisten.

Nach dem Allgemeinen Programm werden alle Arten von Beihilfen ungeachtet
der Form der Gewährung erfaßt, sofern sie für den im Aufnahmeland ansässigen
Landwirt, für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, seine Betriebsmittel oder
für die von ihm erzeugten Güter bestimmt sind. In den Anwendungsbereich dieser
Richtlinie fallen jedoch nicht die Leistungen der sozialen Sicherheit und
der sozialen Fürsorge, die nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms am
Ende der Übergangszeit geregelt werden.

.../...

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962,
Seite 36.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Begünstigten im Sinne der Richtlinien Nr. 63/261 und 63/262 des Rates vom 2. April 1963 (1), die hinsichtlich des Zugangs zu den verschiedenen Arten der Beihilfen bereits den Angehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat beseitigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten derjenigen Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten, die auf seinem Hoheitsgebiet eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich zu diesem Zweck dort niederlassen - im folgenden Begünstigte genannt - die Beschränkungen bei dem Zugang zu den verschiedenen Arten der Beihilfen.

Artikel 2

1. Als Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie ist die den Begünstigten gebotene Möglichkeit zu verstehen, Beihilfen als Geld- oder Naturalleistungen in jeder Form und unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gelten, zu erhalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Subventionen, Darlehensgarantien, Zinsvergütungen und Steuerbefreiungen; ausgenommen sind die Leistungen in der sozialen Fürsorge oder der sozialen Sicherheit.

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, Seite 1323 und 1326

2. Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind die in Anlage V des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Hauptgruppe ex 01 - Landwirtschaft - der "classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique" (1) aufgeführten Tätigkeiten, insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw; Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten heben die Beschränkungen auf, die

- auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Begünstigten daran hindern, unter den gleichen Bedingungen und mit denselben Rechten, wie sie für Inländer gelten, Zugang zu den verschiedenen Arten der Beihilfen zu haben;
- die Folgen einer Verwaltungspraxis sind, die eine Diskriminierung der Begünstigten gegenüber den Inländern bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten der Beihilfen darstellt.

(1) Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New York 1958.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident